

Entscheide

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **84 (1987)**

Heft 7

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Jahrestagung der St. Gallischen Konferenz der öffentlichen Fürsorge

Präsident Emil Künzler konnte zur diesjährigen Jahrestagung der St. Gallischen Konferenz der öffentlichen Fürsorge am 23. April 1987 in der St. Gallischen Höhenklinik, Walenstadtberg, wo er von 1956–1961 als Verwalter des vormaligen Lungensanatoriums gewirkt hatte, gegen 80 Teilnehmer begrüßen. Als Gäste waren neben den Vertretern des Kantonalen Departementes des Innern Dr. M. Bucheli, Departementssekretär, und Th. Keller, Vorsteher der Sozialen Dienste, sowie F. Sennhauser, Vorsteher des Gemeinderechnungswesens, ein Vertreter der benachbarten Fürsorgekonferenz des Kantons Appenzell Ausserrhoden sowie eine Vertretung der Fürsorgedirektion des Kantons Glarus anwesend.

Die geschäftlichen Traktanden wickelten sich in gewohnt speditiver Weise ab (Protokoll, Jahresbericht, Jahresrechnung und Jahresbeitrag). Für den aus dem Vorstand ausgeschiedenen A. Traber, Rorschach, nahm neu Einsitz, Norbert Raschle, Chef des Fürsorgeamtes der Stadt St. Gallen.

Nach Mitteilungen des Departementes des Innern über die laufenden Aktivitäten orientierten in Kurzreferaten Th. Keller, Vorsteher der Sozialen Dienste, und F. Sennhauser, Vorsteher des Gemeinderechnungswesens, über die Heimvereinbarung und ihre Anwendung, nachdem der Kanton St. Gallen mit Wirkung ab 1. Januar 1987 der interkantonalen Heimvereinbarung beigetreten ist. Schliesslich bot sich am Nachmittag die Gelegenheit zur Besichtigung der ausgebauten Höhenklinik (vormals Lungensanatorium). So.

ENTSCHEIDE

Was ist eine zum Fürsorge-Freiheitsentzug geeignete Anstalt?

Strafanstalten nur ausnahmsweise geeignet

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Was eine für den fürsorgerischen Freiheitsentzug «geeignete» Anstalt ist, ergibt sich aus den fürsorgerischen Bedürfnissen, welche die Anstalt im jeweils vorliegenden, einzelnen Fürsorgefall befriedigen soll. Eine Strafanstalt kann nur in Ausnahmefällen und nur bei Erfüllung spezifischer Voraussetzungen diese Eignung aufweisen.

Es gibt keine gesetzliche Umschreibung des Begriffs der für den fürsorgerischen Freiheitsentzug geeigneten Anstalt im Sinne von Artikel 397a Absatz I des Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Gesetzgeber konnte sich darauf verlassen, dass der mit dem fürsorgerischen Freiheitsentzug verfolgte, primär therapeutische Zweck hinreichend Aufschluss darüber gebe, was unter der geeigneten Anstalt zu verstehen ist. Es ist daher nach der Meinung der II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes in jedem Einzelfall zu prüfen, welches die Bedürfnisse des zu Betreuenden sind und ob die in Aussicht genommene Anstalt auf Grund ihrer organisatorischen und personellen Gegebenheiten in der Lage ist, die übertragene Aufgabe der Fürsorge und Betreuung zu erfüllen.

Die Absicht des Gesetzgebers

Aus der Entstehungsgeschichte von Art. 397a ZGB ergibt sich, dass der Gesetzgeber der Meinung war, dass eine Strafanstalt zwar grundsätzlich nicht als geeignete Anstalt im Sinne dieser Vorschrift gelten kann. Ausdrücklich ausschliessen wollte er aber Strafanstalten nicht. Denn der Strafvollzug kann sich wandeln, so dass der Betreuung und Fürsorge besser entsprochen werden kann. Und in einzelnen Fürsorgefällen kann das Schutzbedürfnis der Öffentlichkeit keine andere Wahl als die Einweisung in eine Strafanstalt offenlassen. Es muss sich dann aber um Ausnahmesituationen handeln. Es kann umgekehrt auch nicht jede Anstalt nur deshalb für fürsorgerischen Freiheitsentzug als geeignet gelten, nur weil sie keine Strafanstalt ist.

Die Frage nach der geeigneten Anstalt ist dem Bundesgericht zufolge eine Rechtsfrage, und zwar eine solche des Bundesrechts. Dieses erachtet die fürsorgerische Entziehung der Freiheit nur für zulässig, wenn die Anstalt den Eingewiesenen hinreichend zu betreuen vermag. Daher kann es mangels geeigneter Anstalt vorkommen, dass vom fürsorgerischen Freiheitsentzug abgesehen werden muss.

Die Eignung einer Strafanstalt

Ist es unerlässlich, jemand wegen der Gefährdung anderer oder der eigenen Person fürsorgerisch in einer Strafanstalt unterzubringen, so ist an diese ein strenger Massstab anzulegen. Es wird ja zwischen Strafanstalten für verschiedene Freiheitsstrafarten, für Ersttäter und Rückfällige, sowie namentlich zwischen solchen für Straf- und Massnahmenvollzug (mit ärztlicher Behandlung und Erziehung im Vordergrund) unterschieden. Die fürsorgerische Freiheitsentziehung soll sich deutlich vom Strafvollzug abheben. Der Aufenthalt in einer Strafanstalt wirkt zudem stigmatisierend und kann später die Wiedereingliederung in die Gesellschaft erschweren, während der fürsorgerische Freiheitsentzug zum normgemässen, selbstverantwortlichen Meistern des Lebens anleiten soll. Da aber nicht gerade eine Idealanstalt verlangt werden kann, ist vor einem allzustrengen Eignungsmassstab abzusehen. Ein solcher würde zahlreiche Einweisungen gänzlich verhindern, obwohl mindestens ein zentrales Fürsorge- und Betreuungsbedürfnis befriedigt werden könnte. Das kann

ausnahmsweise auch für eine Strafanstalt zutreffen. (Urteil vom 18. Dezember 1986)

R. B.

Die Kleinkinderzuteilung im Scheidungsfalle

Die Grenzfallsituation

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die Bundesgerichtspraxis zur Zuteilung von Kleinkindern bei Ehescheidungen befindet sich in einem Vorgange subtilen Neueinpendelns. Bei diesem ist eine positivere Bewertung der Rolle und Möglichkeiten des Vaters bemerkbar.

Dem Bundesgericht wurde nun ein Fall vorgelegt, in dem ein vierjähriges Kind etwas mehr als zwei Jahre lang während des Scheidungsverfahrens beim Vater bzw. bei ihm und dessen Eltern gewohnt hatte. Beide Elternteile waren im Begriffe, sich wieder zu verheiraten. Auf beiden Seiten war das Kind akzeptiert. Eine definitive Zuteilung drängte sich auf. Die Unauffälligkeit des Kindes und die überblickbaren, stabilisierten Verhältnisse liessen eine kinderpsychiatrische Abklärung überflüssig erscheinen. Dem Richter, der gemäss Art. 156 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches die Eltern und nötigenfalls die Vormundschaftsbehörde anzuhören hat, kommt ein gewisses Ermessen zu. In aller Regel hat und vermag er ohne Beizug eines Sachverständigen zu entscheiden.

Man konnte so oder so entscheiden

Im vorliegenden Fall hatte die kantonale Vorinstanz sich entschlossen, das Kind der Mutter zuzuteilen. Der Vater war damit nicht einverstanden. Das Bundesgericht räumte ein, dass mit dem Wechsel zur Mutter tiefgreifende Umstellungen für das Kind verbunden seien. Der Vater und dessen Mutter hatten es bisher klaglos betreut. Das Bundesgericht bejahte den Wechsel der Obhut auch nur mit grosser Zurückhaltung. Es tat dies nicht zuletzt deshalb, weil für Kleinkinder Jahre und Monate um so mehr zählen, je tiefer das Kindesalter liegt. Es lasse sich aber in diesem Grenzfall, wo gute Gründe für die eine wie für die andere Lösung sprächen, nicht behaupten, der Entscheid der Vorinstanz stehe dem Kindeswohl unter allen Umständen entgegen. Das Bundesgericht mass der tiefgreifenden Veränderung, die im Leben des Kindes beim Wechsel zur Mutter eintritt, deshalb keine ausschlaggebende Bedeutung zu, weil auch der Vater sich wiederverheiraten will. Dann würde das Kind aber bei ihm aller Voraussicht nach ebenfalls von einer anderen Person als bisher (nämlich der Grossmutter) unmittelbar betreut. (Urteil vom 21. Oktober 1986)

R. B.